

Die rechtshistorische Entwicklung der geschlossenen Unterbringung in Deutschland

Prüfungsleistung **im Modul 5**
Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit
des Fachbereichs Humanwissenschaften
Institut für Sozialwesen
der Universität Kassel

Seminar **Familienrecht**
Semester **WS 2013/14**
Dozent **Reinhold Kilbinger**

Erstellt von **Sebastian Köhler**
Matrikelnummer **20009395**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Einleitung	5
1 Definition der zentralen Begriffe	7
2 Zur rechtshistorischen Entwicklung	9
2.1 Vom gemeinsamen Grundgedanken der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts.....	9
2.2 Zur Praxis der Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung.....	11
2.3 Die Reformen des (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetzes.....	12
2.4 Die Neuausrichtung im Kinder- und Jugendhilfegesetz.....	13
3 Die Voraussetzungen einer familienrechtlichen Genehmigung nach § 1631b BGB	14
3.1 Die Intention des § 1631b BGB aus Sicht des Gesetzgebers...	15
3.2 Zur Anwendung des § 1631b BGB.....	15
3.2.1 Die Unterbringung des Kindes.....	15
3.2.2 Der Freiheitsentzug.....	16
3.2.3 Die Freiheitsbeschränkungen.....	16
3.2.4 Die sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen	17
3.3 Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB.....	17
3.3.1 Vorherige Genehmigung.....	17
3.3.2 Ausnahme: Nachträgliche Genehmigung.....	18
3.3.3 Rücknahme der Genehmigung.....	19
3.3.4 Das Genehmigungsverfahren.....	19
4 Formen der geschlossenen Unterbringung heute	21
4.1 Die Konzepte.....	21
4.2 Begründung der Konzepte.....	22

5 Die sozialpolitische Instrumentalisierung der geschlossenen Unterbringung und ihre Vermeidung.....	23
5.1 Geschlossene Unterbringung – Nötige Intervention oder Ausgrenzungsmechanismus ?.....	23
5.2 Pädagogische Möglichkeiten im Vorfeld einer geschlossenen Unterbringung.....	24
Fazit und Ausblick.....	27
Literaturverzeichnis.....	29

Abkürzungsverzeichnis

AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
BAG	BundesArbeitsGemeinschaft leitender Mitarbeiter/-innen des Pflege- und Erziehungsdienstes Kinder- und jugendpsychiatrischer Kliniken und Abteilungen e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FE	Fürsorgeerziehung
FEH	Freiwillige Erziehungshilfe
GG	Grundgesetz
GU	Geschlossene Unterbringung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
SGB VIII	8. Sozialgesetzbuch

Einleitung

Wer die Berichterstattung in der Tagespresse der letzten Jahre zum Thema der Wiederbelebung der geschlossenen Unterbringung durch das Jugendamt der Stadt Kassel und die daran anschließende Kontroverse aufmerksam verfolgt hat wird feststellen, dass diese Unterbringungsform, speziell in der bundesdeutschen Fachwelt, als nicht gänzlich unumstritten gilt.

Davon ausgehend steht im Mittelpunkt der folgenden Ausarbeitung die Untersuchung der Bedingungen, unter denen auch heute noch eine solche Maßnahme (familiengerichtlich) genehmigt und durchgeführt wird. Gleichzeitig soll aber auch ein Blick auf die historische Entwicklung, die dazu geführt hat das eine solche in Deutschland eben gerade nicht mehr zum pädagogischen Alltag gehört, geworfen werden.

In diesem Zusammenhang werden im **1. Kapitel** die zentralen Begriffe der Debatte, d.h. der im Kontext des BGB verwendete der freiheitsentziehenden Maßnahme und der in der Praxis gebräuchliche der geschlossenen Unterbringung, definiert.

Daran anschließend ist das **2. Kapitel** dieser Arbeit der rechtshistorischen Entwicklung der (geschlossenen) Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zwischen dem Ende des 19. Jh. und heute gewidmet.

Denn aus den Versuchen der Aufarbeitungen von Erfahrungen von Heimkindern der 1950er bis 1970er Jahren weiß man mittlerweile, dass Kinder und Jugendliche in der Vergangenheit nicht selten unfreiwillig und teilweise gegen den Willen ihrer Eltern in diese Einrichtungen gekommen sind und hierbei auch die Moralvorstellungen der jeweiligen Jahrzehnte bzw. eben gerade ein Verstoß gegen diese nicht unerheblich zu den Einweisungen beigetragen haben.

Im Anschluss werden im **3. Kapitel** die familienrechtliche Genehmigung im Sinne des § 1631b BGB und seine Voraussetzungen erläutert.

Dabei wird auch die Kluft zwischen Theorie und Praxis beleuchtet. Denn obwohl bereits in der Vergangenheit durchaus hohe gesetzliche Hürden für die Durchsetzung einer geschlossenen Unterbringung existierten, führten die Bedingungen in der Praxis zu Umsetzungen, die nicht immer zum Schutz der betroffenen Minderjährigen beigetragen haben.

Auf dieser Basis werden im **4. und 5. Kapitel** unter Berücksichtigung aktueller Konzepte die Vor- und Nachteile einer geschlossenen Unterbringung differenziert betrachtet und herausgearbeitet, wann eine freiheitsentziehende Maßnahme überhaupt erst nötig wird oder eben auch vermieden werden kann.

Abschließend werden im **Fazit und Ausblick** die zentralen Ergebnisse der vorliegenden Ausarbeitung zusammenfassend dargestellt.

Ziel dieser Betrachtungen soll es sein zu einer ganzheitlichen Sichtweise beizutragen.

1 Definition der zentralen Begriffe

Der hier verwendete Begriff der 'geschlossenen Unterbringung' setzt sich aus zwei Begriffen zusammen, die bei weitergehender Betrachtung einer genaueren Definition bedürfen.

Der Terminus der 'Unterbringung' umschreibt in der sozialpädagogischen Praxis lediglich die Tatsache, dass ein junger Mensch außerhalb seines familiären Gefüges aufwächst. Während der in diesem Spektrum verwendete Begriff der 'Geschlossenheit' nicht klar abgegrenzt ist (ebda., S.11 f.)

Der rechtliche Begriff der 'mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung' eines Minderjährigen im Sinne des § 1631b BGB steht hingegen immer in Wechselwirkung mit einer Unterbringung außerhalb der Familie des Kindes oder Jugendlichen (B.A.G. 2012, S.366 f.).

Um nun dem Anspruch einer möglichst exakten Definition zu entsprechen, werden in der folgenden Bearbeitung des Themas die Begriffe 'geschlossene Unterbringung' (GU) und 'mit Freiheitsentziehung verbundenen Unterbringung' gleichbedeutend verwendet. Der Begriff der 'Unterbringung' entspricht in dieser Arbeit dem in der Praxis verwendeten, indem eine Geschlossenheit nicht zwangsläufig impliziert wird. Auf vereinzelte Besonderheiten bzw. Differenzierungen wird an gegebener Stelle separat hingewiesen.

Ein weitere Schwierigkeit, die sich bei der Abgrenzung des Begriffes der GU ergibt, stellt das Fehlen von eindeutigen Definitionskriterien für die Praxis einer solchen Maßnahme dar. Das Spektrum reicht von Heimen, bei denen die Geschlossenheit einen eher symbolischen Charakter (z.B. durch geographische Abgeschiedenheit) aufweist, bis hin zu solchen, die durch ihre dominante Sicherheitsarchitektur und -technologie auffallen (Pöhner 2012, S.12).

Bezüglich der Praxis der GU orientiert sich diese Bearbeitung an der folgenden Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendministerkonferenz von 1981:

„Eine geschlossene Unterbringung ist dadurch gekennzeichnet, dass besondere Eingrenzungs- und Abschließvorrichtungen oder andere Sicherungsmaßnahmen vorhanden sind, um ein Entweichen, also ein unerlaubtes Verlassen des abgeschlossenen oder gesicherten Bereiches zu erschweren oder zu verhindern und die Anwesenheit des Jugendlichen für die notwendige pädagogisch-therapeutische Arbeit mit ihm sicherzustellen“ (zitiert aus Pöhner 2012, S.14).

Auf Grundlage dieser Definition sind zahlreiche Varianten (z.B. die sog. halboffene oder halbgeschlossene) möglich, welche ausführlich in Kapitel 5 dieser Arbeit (Formen der geschlossenen Unterbringung heute) behandelt werden.

2 Zur rechtshistorischen Entwicklung

2.1 Vom gemeinsamen Grundgedanken der Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts

Nachdem Ende des 19./Anfang des 20. Jh. die Jugend als eigenständige Lebensphase entdeckt wurde, geriet diese zunehmend in den Fokus gesellschaftspolitischer Debatten, die sich um einen angemessenen Umgang mit deren spezifischen Problemlagen drehten. Die ersten Rufe nach einer eigenen Rechtsprechung und ihrer Umsetzung kamen auf, in deren Folge die damit verbundenen wohlfahrtsstaatlichen Aufgaben zunächst an kirchliche, später vermehrt an staatliche Institutionen fielen. Gleichzeitig wurde im Strafrecht der Gedanke der präventiven Wirksamkeit und somit die Forderung nach einem eigenen Jugendstrafrecht diskutiert (Köttgen 2007, S.172 f.).

Dieses sollte auf dem 'Marburger Programm' der von Franz von List 1882 begründeten sogenannten Modernen Schule¹ aufbauen und eine altersgemäße Behandlung und (Re-)Integration der Betroffenen zum Ziel haben. So entstanden bereits 1908 die ersten Jugendgerichte in Frankfurt, Berlin und Köln. Das RJWG und das JGG wurden in den Jahren 1922 (RJWG) und 1923 (JGG) als die ersten bundesweit gültigen Gesetze vom Reichstag beschlossen (ebda., S.173).

„Von Anfang an war das Jugendstrafrecht als eine erzieherisch ausgerichtete Modifikation des Allgemeinen Strafrechts konzipiert und auf ein Zusammenwirken mit der Jugendwohlfahrt – in Form der Jugendgerichtshilfe – ausgerichtet“ (Köttgen 2007, S.173).

Die Zuständigkeit und der erzieherische Auftrag für straffällige und verwahrloste Jugendliche kennzeichnet somit die gemeinsamen Wurzeln beider Institutionen (ebda.).

¹Franz von Liszt versuchte in seinem 1881 veröffentlichten 'Lehrbuch des deutschen Strafrechts', Straftat durch die Erforschung der Ursachen des Verhaltens des Straftäters, zu klären. Seiner Meinung nach sollte der Strafvollzug nicht der Vergeltung, sondern vielmehr der zweckgerichteten Prävention dienen. Franz von Liszts kriminalpolitische Forderungen hatten sowohl die Verbesserung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse als auch einen auf konkrete Resozialisierung des Täters ausgestalteter Strafvollzug zum Inhalt.

In Folge des 2. Weltkrieges traten in Deutschland nach 1945 neben anderen Problemen (wie Unterernährung, Wohnungsnot und Flüchtlingselend) auch Missstände im familiären Bereich zu Tage (Pöhner 2012, S.35). Die ersten „Stimmen [...], die einen repressiven Umgang mit Kindern und Jugendlichen [...] forderten“ (Pankofer zitiert aus Pöhner 2012, S.35), ließen nicht lange auf sich warten. Schon kurz nach Kriegsende beschloss der Alliierten Kontrollrat deshalb, das RJWG (das während der NS-Zeit teilweise keine Anwendung mehr fand) in seiner ursprünglichen Fassung wieder in Kraft zu setzen (Pöhner 2012, S.36).

Am 11.08.1961 wurde das RJWG vom 'Gesetz für Jugendwohlfahrt' (JWG) abgelöst und eine bundesrechtliche Grundlage für die 'Freiwillige Erziehungshilfe' (FEH) geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt standen drei Optionen zur Auswahl, auf dessen Grundlage öffentliche Träger eine Heimeinweisung anordnen konnten:

- die Erziehungshilfe (§§ 5, 6 JWG),
- die freiwillige Erziehungshilfe (§§ 62, 63 JWG),
- und die Fürsorgeerziehung (§§ 64-68 JWG).

Letztere bedurfte einer vormundschaftsgerichtlichen Anordnung (ebda.).

Ab 1961 war auch die Kostenübernahme auf Bundesebene einheitlich geregelt. So übernahm fortan bei den beiden letztgenannten Maßnahmen grundsätzlich das Landesjugendamt die Kosten, was nicht selten bei den örtlichen Jugendämtern dazu führte, diese Maßnahmen einer Erziehungshilfe im Sinne des §§ 5, 6 JWG vorzuziehen (AGJ 2010, S.28 f.). Gleichzeitig trat bei damals sogenannten 'unehelichen' Kindern bis 1969 bereits ab der Geburt ein Amtsvormund des örtlichen Jugendamtes an die Stelle der Eltern, was zur Folge hatte, dass in solchen Fällen das Jugendamt als potentieller Kostenträger und gesetzlicher Vertreter auftrat und somit den Einflussbereich Dritter deutlich minderte (ebda., S.26 f.). Pöhner führt als häufigste Gründe, die zur Einweisung der vorwiegend aus sozial benachteiligten Schichten stammenden Kindern und Jugendlichen führten, folgende auf:

- Eigentumsdelikte,
- Umhertreiben,
- sexuelle Auffälligkeiten (fast ausschließlich bei Mädchen),
- Kinderfehler (Bettnässen, Nägelkauen, etc.) (Pöhner 2012, S.37).

2.2 Zur Praxis der Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung

Die zur Begründung von Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) und Fürsorgeerziehung (FE) oftmals herangezogenen Begrifflichkeiten wie Gefährdung, Schädigung und Verwahrlosung, „wirkten stigmatisierend, ihre inhaltliche Füllung war immer von dem subjektiven, mittelschichtorientierten Normensystem der Fachkräfte in den einweisenden Behörden und gutachterlichen Stellen geprägt“ (Arbeitsgruppe 'Heimreform' zitiert aus Pöhner 2012, S.36).

In den Heimen wurden verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, die sich auf der Basis einer Verurteilung aufgrund einer begangenen Straftat dort aufhielten, unterbracht und nicht selten ähnlich rigide behandelt (Pöhner 2012, S.36). Dies bedeutete zumindest für die 1950er/60er Jahre, dass die „Unterbringung [...] in der FE immer, in der FEH oft eine geschlossene“ (Kuhlmann zitiert aus Pöhner 2012, S.36 f.) war. Eine gesetzlich verankerte einrichtungsbezogene Heimaufsicht (§ 78 JWG) war vor Inkrafttreten des reformierten JWG 1961 nicht vorgesehen (AGJ 2010, S.29).

Reformversuche, wie der von Andreas Mehringer (1911 - 2004) im Münchner Waisenhaus in Form des Familienprinzips praktizierte, fanden im Nachkriegsdeutschland noch keine breite öffentliche Zustimmung (Pöhner 2012, S.37). So setzte sich der von Röper für die NS-Zeit beschriebene „Stillstand der Reformbewegung innerhalb der Anstaltspädagogik“ (zitiert aus Pöhner 2012, S.37) weiter fort. In vielen Einrichtungen blieben die Forderung bedingungslosen Gehorsams und ein inhumaner Umgang mit den Kindern und Jugendlichen an der Tagesordnung (Pöhner 2012, S.37). Wensierski bringt dies in Zusammenhang mit den gesamtgesellschaftlich

wie auch unter PädagogInnen weit verbreiteten christlich-konservativen Erziehungsvorstellungen der damaligen Zeit (in Pöhner 2012, S.37). Der Großteil der Anstalten, die sich fast ausschließlich in kirchlicher Trägerschaft befanden, war in ländlichen Strukturen angesiedelt, geschlossen und deren 'Insassen' wurden, wenn man überhaupt davon sprechen kann, von schlecht ausgebildeten ErzieherInnen betreut (Pöhner 2012, S.38).

2.3 Die Reformen des (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetzes

Am 28.06.1969 starteten betroffene Jugendliche mit der sog. 'Staffelberg-Aktion' gemeinsam mit Studierenden die Heimkampagne, mit der erstmals auf die prekäre Situation in der damaligen Heimlandschaft aufmerksam gemacht wurde. Durch die Herstellung einer kritischen Öffentlichkeit gelang es mit der Heimkampagne, ein weiteres Ignorieren durch die politischen EntscheidungsträgerInnen zu verhindern. Die durch diese Entwicklung ausgelösten sozialpolitischen und fachlichen Diskurse führten in den folgenden Jahren, begleitet von pädagogischen Überlegungen bzgl. des Bedarfs einer stärkeren Lebensweltorientierung, zu grundlegenden organisatorischen und konzeptionellen Reformen der Heimerziehung (ebda.). Diese beinhalteten die Dezentralisierung der bestehenden Großheime durch die Einführung verschiedener Wohngruppen, die Entinstitutionalisierung und Entspezialisierung der betroffenen Einrichtungen und eine Professionalisierung der pädagogischen Arbeit durch eine bessere Qualifizierung der Mitarbeitenden (ebda., S.39). Auch architektonische Veränderungen wurden vorgenommen, so dass Sicherungsmaßnahmen nicht mehr sofort ins Auge stachen. Gleichzeitig hielten in den neugegründeten Einrichtungen modernere Konzepte, wie das der 'Individuellen Geschlossenheit' Einzug, mit dem versucht wurde, ein 'therapeutischen Milieu' zu etablieren. Vereinzelt verzichteten Bundesländer wie Hessen und Hamburg in den folgenden Jahren bereits komplett auf die GU (ebda., S.39 f.).

Zahlen einer Tendenz in den 1980er Jahren :

- Jugendliche in Heimen von 1979 (66500) bis 1985 (46326),
- geschlossene Heimplätze 1975 (1300) bis 1989 (372),
- geschlossene Heimplätzen 1996 (122) (ebda., S.40 f.).

Diese Bewegung aus und in der Praxis hatte Einfluss sowohl auf die Reformen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechtes als auch auf die der Ebene des Bürgerlichen Rechtes.

2.4 Die Neuausrichtung im Kinder- und Jugendhilfegesetz

Bis in die späten 1970er Jahre hinein existierte das Heimkind ausschließlich in Form des Anstaltskindes, so dass Sachße/Tennstedt den Zweck einer solchen Maßnahme aus heutiger Sicht auf die „Disziplinierung der unteren Bevölkerungsklassen“ (zitiert aus Pöhner 2012, S.41) und deren Nachwuchs beschränkt sehen (Pöhner 2012, S.41).

Durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) am 01.01.1991 wurde das noch sehr stark vom Polizei- und Strafrecht geprägte JWG abgelöst und der vorläufige Abschluss der Jugendhilfe reform eingeleitet. Der Straf- und Disziplinierungscharakter der Heimerziehung hatte endgültig ausgedient und die geschlossene Unterbringung als Regelfall im Bereich der Jugendhilfe lief nun auch formalrechtlich ihrem Ende entgegen (ebda., S.40). Im KJHG (§ 36 SGB VIII) wird erstmals allen Betroffenen ein Mitspracherecht am gesamten Ablauf des Verfahrens eingeräumt, d. h. eine Mitsprache bezogen auf die Art der Hilfe, die Auswahl der Einrichtung, den Träger und die Ziele (§ 5 SGB VIII). Des weiteren wird hier ein Katalog an ambulanten Maßnahmen (§§ 28-32 und § 35 SGB VIII) beschrieben, der stationären Maßnahmen vorzuziehen ist.

Im Verlauf dieses Reformprozesses im Kinder- und Jugendrecht kam es zu einer Überarbeitung des im § 1631 BGB festgeschriebenen Personensorgerechts. Der neugeschaffene § 1631b BGB regelt die familiengerichtliche Kontrolle im Falle einer beantragten GU durch die Personensorgeberechtigten aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls durch Fremd- und Selbstgefährdung.

3 Die Voraussetzungen einer familienrechtlichen Genehmigung nach § 1631b BGB

Die mit 'Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung Minderjähriger' unterliegt erst seit dem 01.01.1980 mit Inkrafttreten § 1631b BGB einer gerichtlichen Kontrolle. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Eltern, die bis dahin die uneingeschränkte Personensorge für ihren Nachwuchs inne hatten, ihre Kinder auf Antrag vom zuständigen Jugendamt und ohne eine richterliche Aufsicht unterbringen lassen (BAG 2012, S.357). Zusätzlich verfügten bis dahin auch die Jugend- und Landesjugendämter, im Rahmen der Fürsorgeerziehung nach §§ 64 ff. JWG, im Falle einer drohenden Verwahrlosung über die Möglichkeit der Einweisung durch das Vormundschaftsgericht (AGJ 2010, S.27).

In den anschließenden Jahrzehnten folgte ein längerer gesellschafts- und fachpolitischer Diskurs, in dessen Verlauf es zu zahlreichen Umstrukturierungen und Überarbeitungen der Vorschrift kam. So wechselte beispielsweise im Rahmen der Neufassung des § 1631b BGB vom 01.07.1998 die Zuständigkeit vom Vormundschaftsgericht zum neu geschaffenen Familiengericht und das Gesetz erhielt durch eine Überarbeitung vom 01.01.2002 seinen heutigen Namen. Eine weitere Ergänzung erfolgte durch das 'Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls' und den damit neu eingefügten Satz 2 des § 1631b BGB vom 12.07.2008, der erstmals das Wohl des Kindes als zentralen Ausgangspunkt der Vorschrift zur Abwendung einer drohenden Selbst- und Fremdgefährdung benannte. Am 01.09.2009 trat das FamFG als zugeordnete Verfahrensvorschrift in Kraft (Fuchs 2013). Die Genehmigung einer GU ist heute nur noch mit der Begründung des Schutzes des Kindeswohls möglich (BAG 2012, S.357). Gleichwohl bleibt der Antrag der Eltern Grundvoraussetzung.

Als problematisch an dieser Regelung hat sich die Unbestimmtheit des Begriffs des Kindeswohls gezeigt, welcher weder fachlich noch rechtlich eindeutig definiert ist (ebda., S.58 f.). Auch die Rolle des Staates als Wächter über das Kindeswohl wird von der BAG kritisch betrachtet, da

diese nicht selten mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte des unterzubringenden Kindes oder Jugendlichen und/oder das Personensorgerecht der Eltern einher geht (ebda., S.61 f.).

3.1 Die Intention des § 1631b BGB aus Sicht des Gesetzgebers

Mit der Einführung des § 1631b BGB wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass kein Kind in eine GU gelangt, bei dem nicht ein milderer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte möglich gewesen wäre - unter der Voraussetzung das selbe Ziel erreichen zu können. Der Paragraph wurde 2008 noch durch Satz 2 erweitert, welcher im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls einen Eingriff in die Elternrechte ermöglicht. Die Zuständigkeit für eine solche Genehmigung fiel fortan dem Familiengericht zu (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 1). Eine genaue Definition des Begriffes der GU lässt der Gesetzgeber allerdings offen. So wies die BAG bereits 2012 auf die rechtlich unklare Situation hin :

„Der Gesetzgeber hat die genaue Abgrenzung des Begriffes „Unterbringung mit Freiheitsentziehung“ bewusst der Rechtsprechung überlassen“ (BAG 2012, S.366).

Klar ist nur, dass eine Unterbringung nach § 1631b BGB ausschließlich mit einem, wie auch immer gearteten, Freiheitsentzug einher geht (ebda.).

3.2 Zur Anwendung des § 1631b BGB

3.2.1 Die Unterbringung des Kindes

Von einer Unterbringung im rechtliche Sinne spricht man immer dann, wenn sich ein Kind dauerhaft außerhalb des Elternhauses aufhält. Freiheitsentziehung innerhalb des Elternhauses, wie z. B. in Form von Hausarrest, fällt aus rechtlicher Perspektive nicht darunter. Ein familienrechtlicher Eingriff ist hier nur bei vorliegender Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB möglich. Sollte bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses ein Freiheitsentzug zu einem späteren Zeitpunkt hinzu

kommen, ist ein weiterer familiengerichtlicher Beschluss von Nöten (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 2-3).

Das Oberlandesgericht Düsseldorf definiert den Rechtsbegriff der 'Unterbringung' folgendermaßen :

„Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme, bei der eine Person auf einen beschränkten Raum festgehalten, ihr Aufenthalt überwacht und die Aufnahme eines Kontaktes ihrerseits mit Personen außerhalb des Raumes durch Sicherungsmaßnahmen verhindert wird.“ (zitiert aus BAG 2012, S.366 f.).

3.2.2 Der Freiheitsentzug

Festzuhalten ist, dass ein Freiheitsentzug immer dann vorliegt, wenn die Bewegungsfreiheit, beispielsweise durch Einschließen, gegen den Willen des Betroffenen praktiziert wird und das auch, wenn regelmäßiger Kontakt zu Personen außerhalb der Einrichtung weiterhin besteht. Hierunter fallen auch Klinikaufenthalte, wie beispielsweise eine Entziehungskur, eine Rehabilitationsmaßnahme oder eine stationäre psychiatrische Behandlung (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 4). Des weiteren macht die BAG darauf aufmerksam, dass auch „nicht-altersgerechte Ausgangsbeschränkungen in einem ansonsten offenen Heim [...] den Tatbestand der Unterbringung“ (BAG 2012, S.367) erfüllen.

3.2.3 Die Freiheitsbeschränkungen

Wie bereits am Beispiel des Hausarrestes verdeutlicht, liegen temporäre Beschränkungen sowie solche, die im Rahmen einer Aufsichtspflicht liegen (Hausordnung im Internat etc.), außerhalb des Freiheitsentzugs. Diese stellen lediglich eine Freiheitsbeschränkung dar. Dabei müssen Dauer und Art der Freiheitsbeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zum Alter des Kindes stehen. Das Urteil über die Angemessenheit des Verhältnisses liegt beim zuständigen Familiengericht (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 5)

3.2.4 Die sogenannten unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Als umstritten gelten Fälle, die im Rahmen nicht geschlossener Einrichtungen stark einschränkende Maßnahmen wie regelmäßiges Fixieren oder eine medikamentöse 'Ruhigstellung' beinhalten. Im Rahmen des Betreuungsrechtes sind diese nach § 1906 BGB einer Freiheitsentziehung gleichgestellt. Im § 1631b fehlt diese Gleichstellung allerdings. Nach Huber sollte die Gleichstellung aufgrund der sehr stark beeinträchtigten Bewegungsfreiheit aber auch für § 1631b gelten (ebda., Rn 6 ff.). Unabhängig davon stellen diese Maßnahmen, insbesondere, wenn sie in einer bereits stattfindenden GU praktiziert werden, eine neue Stufe der Einschränkung dar und bedürfen deshalb, nach Ansicht Hubers, einer neuerlichen familiengerichtlichen Genehmigung (ebda., Rn 9).

3.3 Die Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung nach § 1631b BGB

3.3.1 Vorherige Genehmigung

Eine vorherige Genehmigung einer GU ergibt sich mittelbar aus Satz 3 des Gesetzes (ebda., Rn 10).

a) Entscheidungsmaßstab

Hierbei gilt es das bereits erwähnte Kindeswohl zu wahren, was auch die Abwendung einer drohenden Fremd- und Selbstgefährdung bedeuten kann. Auf eine exakte Definition der Gründe für eine GU wurde hier bewusst verzichtet, um der Vielschichtigkeit der Thematik gerecht zu werden. Dabei muss das Familiengericht die drohende Gefährdung des Kindeswohls gegenüber den Nachteilen einer GU abwägen. Der Umstand, dass Fremd- und Selbstgefährdung jedoch sehr schnell in einander übergehen können, wird spätestens dann klar, wenn es im Laufe von Prozessen zu Ersatzansprüchen von Geschädigten kommt und/oder das Verhalten der Betroffenen gar Notwehrmaßnahmen Dritter nötig werden lässt (ebda., Rn 11 f.).

Doch zuvorderst gilt es, den Grundsatz der Nachrangigkeit hinter mildere Eingriffe zu beachten. Des weiteren ist eine Unterbringung als reine Sanktionsmaßnahme von Rechtswegen ausgeschlossen. Die Nachbesserung des Gesetzes von 2008 sollte hier für mehr Rechtssicherheit sorgen und als Arbeitshilfe bei Zweifeln in der praktischen Anwendung zur Verfügung stehen (ebda.). Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kommt umso mehr zum Tragen, wenn es sich bei der Unterbringung nicht um einen kürzeren Zeitraum handelt, wobei auch die Wahrscheinlichkeit einer Erfolgsprognose, was die erzieherische Erreichbarkeit des Jugendlichen betrifft, eine große Rolle spielen sollte (ebda., Rn 13).

b) Genehmigungsentscheidung

Grundsätzlich liegt also die Kontrollbefugnis beim zuständigen Familiengericht, welches über die nötigen Mittel zur Wahrung des Kindeswohls entscheidet. Dabei hat es nur über die Genehmigung eines von den Inhabern des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (meist Eltern) gestellten Antrages bezüglich einer GU zu entscheiden und keineswegs über die Form der selbigen. Diese ist zunächst einmal Teil des Antrages und kann in solchen Fällen nicht ohne weiteres getrennt behandelt werden (ebda., Rn 14). Das bedeutet, dass bei jeder Form einer Unterbringung das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht berührt wird und eine solche nur mit Zustimmung der Eltern möglich ist (BAG 2012, S.367). Was die Dauer der Maßnahme wiederum angeht, kommt dem Familiengericht eine tragende Rolle zu. Denn auch hier gilt es die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die Entscheidung über den Zeitraum und genaueren Inhalt der Maßnahme muss das Familiengericht laut § 323 FamFG in der sogenannten Beschlussformel dokumentieren (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 14 f.).

3.3.2 Ausnahme: Nachträgliche Genehmigung

Eine Genehmigung muss laut § 1631b BGB vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Einzige Ausnahme bildet eine akute Gefahr des Kindeswohls in Form der bereits erwähnten Selbst- und Fremdgefährdung, die eine vorherige familiengerichtliche Genehmigung bzw. eine Unterbringung kraft einst-

weiliger Verfügung nach § 331 ff. FamFG unmöglich macht. In solchen Fällen müssen die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechtes (meist die Eltern) dies unverzüglich dem Familiengericht mitteilen und eine Entscheidung des selbigen anregen (ebda., Rn 16 f.).

3.3.3 Rücknahme der Genehmigung

Sind die akuten Gründe, die zu einer Maßnahme nach § 1631b geführt haben, auf absehbare Zeit nicht mehr vorhanden, hat das Familiengericht die Genehmigung zurücknehmen. Um dies sicherzustellen muss es auf Antrag bzw. in regelmäßigen Abständen „von Amt wegen auch ohne besonderen Anlass“ (ebda., Rn 18) Überprüfungen durchführen.

3.3.4 Das Genehmigungsverfahren

Die Zuständigkeit bei Unterbringungen nach § 1631b BGB liegt auf Grund ihrer Einordnung als Kindschaftssache (§ 151, Nr.6 FamFG) beim jeweils zuständigen Familiengericht (§ 313 FamFG) und kann, laut Art. 104, Abs. 2, Satz 1, GG, nur durch einen Richter wahrgenommen werden (ebda., Rn 19). Laut Gesetz ist für eine solche Unterbringung kein förmlicher Antrag nötig, es wird aber dazu geraten. Ansonsten muss „sich aus dem Verhalten der Eltern [...] ergeben, dass sie die Genehmigung mit Freiheitsentziehung (weiter) wünschen“ (BAG 2012, S.363). Dabei gilt es laut § 167, Abs. 3 FamFG zu beachten, dass betroffene Jugendliche, ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit voll verfahrensfähig sind und laut § 319 FamFG, auch selbst angehört werden müssen. Dies soll vor allem sicherstellen, dass sich das Familiengericht, neben dem laut § 321 FamFG vorgeschriebenen Gutachten, auch einen persönlichen Eindruck des Jugendlichen verschafft. Das Gutachten oder ärztliche Zeugnis soll gemäß § 167, Abs. 6 FamFG, ein/e ÄrztIn für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie bzw. ein/e in der Heimerziehung ausgewiesene/r PsychologIn, PsychotherapeutIn, PädagogIn oder SozialpädagogIn erstellen (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 19).

Des Weiteren ist das Gericht laut § 167, Abs. 4-5 FamFG aufgefordert, die personensorgeberechtigten Eltern, die Pflegeeltern, sowie den gesetzlichen Vertreter zur Sache anzuhören und zu unterstützen (ebda.). Das Familiengericht ist in Bezug auf den Genehmigungszeitraum für eine solche Maßnahme nicht an den Antrag gebunden. Es steht ihm frei, diesen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, auszudehnen oder aber zu verkürzen (BAG 2012, S.364). Den Antrag für eine solche Genehmigung müssen allerdings laut § 1629 BGB, Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 1, beide Elternteile gemeinsam stellen. Besteht hierin Uneinigkeit, muss ein Elternteil im Sinne des § 1628 BGB die Alleinentscheidungsgewalt für eine solche Maßnahme in Bezug auf das gemeinsame Kind beantragen. Solche Verfahren sind gemäß § 155 Abs.1 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln (ebda.).

Das Familiengericht muss zum Schutze des Kindeswohls bei Uneinigkeit der Eltern, d. h. bei Wahrnehmung des Widerspruchsrechtes des einen Elternteils, ein Verfahren im Sinne des § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) einleiten. Abschließend fällt das Familiengericht seine Entscheidung im Sinne des Kindeswohls auf Basis der Aktenlage (BAG 2012, S.365 f.). Die Entscheidung des Familiengerichtes über eine GU ist laut § 58 FamFG anfechtbar. Allerdings steht den Jugendlichen selbst diese Möglichkeit erst ab dem Eintritt der vollen Verfahrensfähigkeit nach § 167, Abs. 3 FamFG, d. h. ab Vollendung des 14. Lebensjahres, zur Verfügung. Während des gesamten Verfahrens haben Jugendliche aber, gemäß § 167, Abs. 1, Satz 2 FamFG, Anspruch auf einen Verfahrensbeistand, der ihnen zur Seite stehen soll (Huber in Münchner Kommentar zum BGB 2012, Rn 19 f.).

In dringenden Fällen kann das Familiengericht durch eine einstweilige Verfügung nach § 331 ff. FamFG eine umgehende Unterbringung veranlassen. Davon unberührt bleiben die nach § 167, Abs. 4 FamFG erforderlichen persönlichen mündlichen Anhörungen. Auch die Anhörung eines nicht-sorgeberechtigten Elternteils ist grundsätzlich, laut § 160 FamFG, erwünscht, soweit keine schwerwiegenden Gründe laut § 167, Abs. 3 FamFG vorliegen. Auch diese Verfügung ist anfechtbar (ebda., Rn 20).

4 Formen der geschlossenen Unterbringung heute

4.1 Die Konzepte

Heute gilt das Konzept der 'Individuellen Geschlossenheit' als Standard in der GU. Der Kern des Konzeptes liegt darin, dass den Kindern und Jugendlichen die entzogenen Freiräume, inkl. der Möglichkeit zum Außenkontakt, bei gewünschter Verhaltensänderung schrittweise zurückgegeben werden. Gleiches gilt allerdings auch für eine evtl. Rückstufung. Dies kann bedeuten, dass Kinder und Jugendliche in einer Wohngruppe, je nach individueller Einstufung unter verschiedenen Bedingungen leben. Die ersten 4 bis 8 Wochen nach Aufnahme gelten konzeptionsübergreifend als eine Phase der absoluten Geschlossenheit, was auch eine weitestgehende Sperre gegenüber Außenkontakten beinhaltet (Pöhner 2012, S.55 f.). Laut Hoops/Permien kann eine „längerfristige geschlossene Unterbringung ohne Ausgang nur noch über die Justiz erfolgen“ (zitiert aus Pöhner 2012, S.56).

Geschlossene Gruppen sind nicht selten integrativer Teil einer sonst offenen Jugendhilfeeinrichtung, was einen flexiblen Übergang bei Bedarf erleichtert. In diesem Rahmen stehen Einrichtungen wie Turnhallen, Schwimmbäder, Bibliotheken und heiminterne Schulen den Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. 6 bis 7 Kinder und Jugendliche leben hier in Einzel- und Doppelzimmern und werden von einem interdisziplinären Team im Betreuungsverhältnis 1:1 in einem Bezugs- bzw. Vertrauensszieher-System betreut (Pöhner 2012, S.56 f.).

Die konzeptionellen Unterschiede betreffen neben den therapeutischen Zusatzangeboten, d. h. dem Angebot an Einzel- und Gruppengesprächen sowie sport- und erlebnispädagogischen Maßnahmen und Anti-Aggressions-Trainings, vor allem die individuellen Regelungen in Bezug auf die gewährten Freiheiten, z. B. Außenkontakte (ebda., S.57).

4.2 Begründung der Konzepte

Die harten Grabenkämpfe der GegnerInnen und BefürworterInnen der GU, wie sie in den 1970/80er Jahren stattfanden, gehören heute laut Pöhner tendenziell der Vergangenheit an. Heute findet eine eher pragmatisch orientierte Diskussion statt, die perspektivisch flexibel ist (ebda.). So heißt es beispielsweise im 8. und 9. Kinder- und Jugendhilfebericht:

„Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen von geschlossener Unterbringungen [...] kann in wenigen, sehr selten Konstellationen die zeitweilige Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein“ (BMFSFJ zitiert aus Pöhner 2012, S.58).

So kann das geschlossene Setting solcher Gruppen einen geeigneten Schutz- und Schonraum für eine nötige erzieherische Hilfe darstellen, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen sich von sich aus auf keine offenere ambulante oder stationäre Hilfe einlassen können oder möchten. Im Idealfall entsteht in dem sehr intensiven Miteinander in einer GU beispielsweise die für eine weitere erfolgreiche pädagogische Zusammenarbeit unerlässliche stabile Beziehung zwischen den Kindern und Jugendlichen und dem pädagogischen Personal (Pöhner 2012, S.59). Die meisten der geschlossenen Gruppen bezeichnen sich dementsprechend „selbst als pädagogisch-therapeutische Intensivstationen“ (Stadler zitiert Pöhner 2012, S.58) und möchten nicht mit den wieder häufiger geforderten Straf- oder gar Verwahrungseinrichtungen gleichgesetzt bzw. in Verbindung gebracht werden (Pöhner 2012, S.58).

Im Rahmen der bereits erwähnten Kinder- und Jugendhilfeberichte kam die Frage nach eventuellen Folgen einer totalen Tabuisierung des Themas der GU im Wirkungsfeld der Jugendhilfe auf (ebda., S.60). Paetzold/Lachmann stellen in einem Gutachten für das Land Brandenburg fest, „dass - trotz zweifelhafter psychiatrischer Indikation - von 33 geschlossenen Unterbringungen lediglich eine Unterbringung in einem Heim der Kinder- und Jugendhilfe; hingegen 32 Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen“ (zitiert aus Pöhner 2012, S.60) stattfanden.

5 Die sozialpolitische Instrumentalisierung der geschlossenen Unterbringung und ihre Vermeidung

5.1 Geschlossene Unterbringung – Nötige Intervention oder Ausgrenzungsmechanismus ?

In den 1990er Jahren kam es nach einer eher integrativ orientierten Epoche durch öffentlichen Druck zu einer Zunahme an auswärtigen Unterbringungen im Großraum Hamburg. Die Notwendigkeit, das Umfeld (Eltern, Schule, etc.) in einen Veränderungsprozess mit einzubeziehen, wurde durch den wiederaufkommenden gesellschaftlichen Ruf nach Repression und 'Wegsperrern' verdrängt. Die Anzahl der auswärtigen Unterbringung stieg von 120 Fällen im Jahr 1990 auf 652 Fälle im Jahr 1997, was von Köttgen in Zusammenhang mit der sog. Crash-Kinder-Debatte² gebracht wird (Köttgen 2007, S.149). Rückhalt erfuhr diese Tendenz auch durch das verstärkte Hinzuziehen medizinischer Diagnostik, die, wenn auch als Nebenwirkung, zu einer zunehmenden Psychiatrisierung und somit zu einer weiteren Stigmatisierung sowie Hospitalisierung der Betroffenen führte. Die Verantwortung hierfür wurde an die freien Träger delegiert (ebda.).

In diesem Zusammenhang weisen Winkelmann/Redlich darauf hin, dass eine auswärtige Unterbringung länger dauert, teurer ist und durch Ausblendung des Umfeldes weniger nachhaltig wirkt als ambulante Maßnahmen (Winkelmann/Redlich in Köttgen 2007, S.150). Aus der GU entlassene Jugendliche fanden ein unverändertes Milieu vor, was eine Wiederkehr in die alten Problemstrukturen nahe legt (Köttgen 2007, S.149 f.).

Paradoxerweise wurden die hohen Rückfallquoten zur Begründung für einer Wiederbelebung der GU ins Feld geführt (Köttgen 2007, S.150). Die zuständige Hamburger Senatorin führte folgende Argumente zur Begründung der GU an:

- das bessere Erreichen der 'Intensivtäter',

²Als Crash-Kinder (engl. Crash-Kids) werden Kinder und Jugendliche bezeichnet, die Kraftfahrzeuge entwenden, um diese mutwillig zu Schrott zu fahren (Götze 2008, S.77). In Hamburg gab es in den 1990er Jahren eine vor allem durch die Presseberichterstattung bekannt gewordene Crash-Kid-Szene aus strafrechtlich auffälligen Kindern und Jugendlichen (Buchholz 1998, S.17 f.).

- die Gewährleistung des Opferschutzes und
- das 3-Stufen-Konzept (Bestrafung, Belohnung, Lockerung bei gewünschtem Verhalten) (ebda., S.154).

Doch laut einem Rechtsgutachten ist ein solcher Freiheitsentzug nur zulässig „soweit und solange eine aktuelle Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen vorliegt“ (Bernzen zitiert aus Köttgen 2007, S.154). Das bedeutet „der Staat darf nicht unter freiheitsentziehenden Bedingungen erziehen“ (ebda.). Dennoch richtete der Hamburger Senat 12 Plätze für „psychisch Kranke, Minderbegabte, Anfallskranke und Drogenabhängige“ (Köttgen 2007, S.154) ein. Eine Studie stellt später fest, dass 11 von 25 Jugendlichen in diesem Setting unter dem Einfluss von Psychopharmaka standen (Bernzen in Köttgen 2007, S.154). Gleichzeitig tauchen alte Muster, wie durch Fluchtgefahr bedingte hohe Zäune, nicht einsehbare Fenster, Fixierung, Isolierräume und fachlich nicht ausgebildetes Bewacher, um nur einige zu nennen, wieder auf (Köttgen 2007, S.155).

5.2 Pädagogische Möglichkeiten im Vorfeld einer geschlossenen Unterbringung

Geschlossene Unterbringungen stehen oft am Ende langer Heimkarrieren, die durch Weiterverweisungen aus Hilflosigkeit des pädagogischen Personals bei starken Sozialen Problemen von Kindern und Jugendlichen entstehen. Die beiden Hauptgründe für diese Hilflosigkeit liegen im Mangel an fortgebildeten psychotherapeutischen Fachkräften und dem Umstand das die betroffenen Kinder und Jugendlichen, im Widerspruch zur aktuell gültigen Rechtslage, nicht selten auf das Sachverständnis einer einzelnen Fachkraft angewiesen sind (Köttgen 2007, S.42).

Eine Möglichkeit das Risiko von Fehlentscheidungen zu minimieren, bieten die Methoden der kollektiven Supervision oder des Reflecting Teams, bei denen außenstehende Fachkräfte oder andere Teams ihr Wissen mit in die Entscheidung einfließen lassen (ebda.).

Die Sicherung 'verlässlicher Lebensorte' ist allerdings laut § 1 SGB VIII Aufgabe der Jugendhilfe. Eine für diese Sicherung nötige Entscheidung im Sinne des Kindes oder Jugendlichen setzt allerdings voraus, dass die zuständigen Fachkräfte die Lebenssituation und deren Auswirkungen auf das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen so weit als möglich durchdrungen haben. Denn die Kinder und Jugendlichen zeigen nicht selten paradoxes Verhalten, sprich sie verhalten sich beispielsweise aggressiv um zu zeigen, dass sie leiden. Bleiben diese Zeichen unverstanden, können diese sich verfestigen. Ein Verstehen gelingt viel zu häufig erst in der Rückschau, was für Hilfen zu spät sein kann (ebda., S.42 f.).

Nach Hermann Nohl sollte sich die professionelle Pädagogik zuvorderst um die Probleme von Kindern und Jugendlichen kümmern. Hierzu gilt es diese von den Problemen die Dritte mit ihnen haben oder auch die diese in ihrer Umgebung verursachen zu trennen. Eine solche Herangehensweise unterscheidet sich deutlich von der eines pädagogischen Laien, aber auch vom klassischen Auftrag einer Ordnungsbehörde (Polizei etc.), was ein eigenes Wahrnehmungs-, Interpretations- und Interventionsprofil erforderlich macht (ebda., S.127).

Eine klare Trennung wird oftmals dadurch erschwert, dass diese drei Problemarten in einer Wechselwirkung stehen, die es zu durchbrechen bzw. aufzulösen gilt. Gelingt es die für ein Kind oder Jugendlichen schwierigen Situationen zu erkennen und diese gemeinsam mit ihm zu lösen, werden auch die Probleme die sie verursachen weniger. Eine Integration in eine Gruppe (Gesellschaft) rückt näher (ebda., S.127 f.).

Die Kunst der Sozialpädagogischen Intervention besteht darin die Signale des Kindes oder Jugendlichen richtig zu deuten, herauszuarbeiten an welcher Stelle das Kind bzw. der Jugendliche Probleme hat und ihm Zugang zu den zur Lösung nötigen Ressourcen zu verschaffen. Welch hoher Stellenwert hierbei dem richtigen Deuten von Signalen zukommt, wird gerade bei aggressivem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen (z. B. im Falle von Missbrauch) deutlich, da dieses oft nicht oder sehr spät als Hilferuf erkannt wird (ebda., S.128 f.). Wurden diese Signale erkannt gerät nun die geeignete Intervention in den Focus. Hier ist es wichtig alle regelmäßigen

Bezugspersonen (Familienangehörige, Lehrer, etc.) mit in das Geschehen einzubinden. Denn nicht selten spielt deren Verhalten bzw. deren Umgang mit dem Verhalten des Kindes oder Jugendlichen eine erhebliche Rolle. Als Ursachen treten oft belastende Lebenssituationen, traumatisches Erlebnis und tabuisierte Themen, wie ein nicht verarbeiteter Tod eines Familienangehörigen zu Tage. Für deren Aufarbeitung muss das geeignete Setting (z. B. eine Ambulante Therapie) gefunden werden, ohne das dieser Umstand zwangsläufig zu der erwähnten 'Weiterverweisung' führen muss (ebda., S.129).

Gerade bei solchen Kindern oder Jugendlichen muss auch daran gedacht werden einen evtl. Wechsel von professionellen Bezugspersonen (Betreuer, Lehrer, etc.) frühzeitig und sensibel vor- und gegebenen Falls auch nachzubereiten. Dieser Punkt wird leider allzu häufig übersehen. Im Verlauf von Hilfen die durch Weiterverweisung stark geprägt sind, zeigt sich das auch die Dokumentation und somit vermutlich auch die Arbeitsweise immer problemfixierter wird. Ein sozialpädagogischer Anspruch lässt sich hier, verursacht durch diese Wahrnehmungsselektion, nach Aussage von Köttgen kaum noch erkennen bzw. wurde gänzlich aufgegeben (ebda., S.130).

Fazit und Ausblick

Den Mittelpunkt der vorliegenden Ausarbeitung bildete die Untersuchung der aktuellen Bedingungen, unter denen eine geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen durch das zuständige Familiengericht in Deutschland genehmigt werden kann. Des Weiteren wurde die rechtshistorische Entwicklung der geschlossenen Unterbringung von Ende des 19./Beginn des 20. Jh. bis heute skizziert, um der Frage nach deren Auswirkung auf die heutige Praxis nach zu gehen.

Im **2. Kapitel** wurden die Parallelen der frühen Jugendhilfe und des Jugendstrafrechtes sowie deren praktische Umsetzung im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung herausgearbeitet. Ein weiterer Fokus lag hierbei auf den Reformen der zugrunde liegenden Gesetze, d.h. des (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Hierbei wurde deutlich, dass bis in die 1960er Jahre die Heimlandschaft in Deutschland sehr stark von einem Disziplinierungsgedanken geprägt war. Das bedeutete im Alltag, dass eine Einweisung in ein solches Heim eher mit einer Bestrafung gleichzusetzen war, als mit einer Hilfe für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Gleichzeitig führten bereits kleine Verfehlungen und Normabweichungen zu einer solchen Unterbringung. In diesen Einrichtungen wurden aus heutiger Sicht verhaltensauffällige und straffällige Jugendliche gleichgesetzt und auf dieser Basis auch gleich behandelt, was in der Praxis nahezu immer ein gewisses Maß an Geschlossenheit mit sich brachte.

Im **3. Kapitel** wurde herausgearbeitet, dass auch heute noch die Normvorstellungen der EntscheidungsträgerInnen eine nicht zu vernachlässigende Rolle in Bezug auf eine zu erteilende Genehmigung durch das Familiengericht spielen. Bei der Auslegung offener Rechtsbegriffe wie dem des Kindeswohls kommt es auch heute noch auf die Interpretation der Lebenswirklichkeit des Kindes oder Jugendlichen durch die EntscheidungsträgerInnen an.

Im **4. Kapitel** wurden die Konzepte der heutigen Praxis der geschlossenen Unterbringung dargestellt. Als deutliche Abgrenzung gegenüber einer früheren Praxis wurde hier hervorgehoben, dass selbst, wenn es zu einer solchen Maßnahme kommt, nach einer kurzen Ankunftsphase der Kinder und Jugendlichen eine zügige Öffnung im Stufenmodell angestrebt wird. Die modernen Konzepte heben sich durch die Schwerpunktsetzung auf die pädagogische Beziehung und das Anstreben einer möglichst schnellen Öffnung von den historischen Straf- und Disziplinierungsmaßnahmen ab.

Im Rahmen des **5. Kapitels** wurden die Möglichkeiten einer strukturellen Vermeidung einer GU durch eine verbesserte Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Möglichkeiten präventiver Konzepte dargestellt.

In diesem Zusammenhang wurde verdeutlicht, dass viele GUs vermieden werden könnten, wenn häufiger auf interdisziplinäre Teams und/oder Methoden, wie beispielsweise das der kollektiven Supervision oder des Reflecting Teams zurückgegriffen werden würde. Es konnte herausgearbeitet werden, dass eine Ursache von langjährigen Heimaufenthalten darin zu suchen ist, dass einzelne Fachkräfte aus Hilflosigkeit weiterverweisen. Dieses Risiko könnte zumindest reduziert werden.

Literaturverzeichnis

Buchholz, Sarah (1998) : „Suchen tut mich keiner“ - obdachlose Jugendliche in der individualisierten Gesellschaft. Münster: LIT Verlag.

BundesArbeitsGemeinschaft leitender Mitarbeiter/-innen des Pflege- und Erziehungsdienstes Kinder- und jugendpsychiatrischer Kliniken und Abteilungen e.V. (Hrsg.) (2012) : Blickpunkt Deeskalation & Freiheitsentzug - Deeskalierende und freiheitsentziehende Maßnahmen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. Norderstedt: Books on Demand GmbH.

Fuchs, Dr. Thomas (Hrsg.) (2013) : Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896. Historisch-synoptische Edition 1896-2013. Buch 4 Familienrecht. Abschnitt 2 Verwandtschaft. Titel 5 Elterliche Sorge. Paragraf 1631b. URL : <http://lexetius.com/BGB/1631b#2> [30.03.2014]

Götze, Lutz (2008) : Schüler-Wahrig. Sinnverwandte Wörter. 2 Auflage. Bertelsmann Lexikon Institut.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.) (2010) : Zwischenbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“. Berlin: Eigenverlag der AGJ.

Köttgen, Charlotte (2007) : Ausgegrenzt und mittendrin – Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. 1. Auflage. Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.

Münchener Kommentar zum BGB (Band 8) (2012) : 6. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Pöhner, Markus (2012) : Die unendliche Geschichte der geschlossenen Unterbringung. Marburg: Tectum Verlag.